

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung

Inklusion und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung -

Wohin geht der Weg aus Sicht der Behindertenanwaltschaft?

Vortrag bei PM OÖ
Wesenufer, 20. August 2012



Entwicklung im 20. Jahrhundert: Der Weg zur Integration

- Anfang der 90-er Jahre: erstes umfassendes Behindertenkonzept der Bundesregierung: Integration, Mainstreaming, Normalisierung
- Weiters Einführung von Pflegegeld und bundesweite soziale Dienst – Ziel: Selbständigkeit
- Mitte der 90-er Jahre: Recht auf Integration in Volksschule, Hauptschule und Unterstufe des Gymnasiums
- Ende der 90-er Jahre: Das Diskriminierungs-Verbot und die Gleichbehandlung werden in den Artikel 7 der österreichischen Verfassung aufgenommen



Entwicklung im 21. Jahrhundert: Der Weg zur Inklusion

- 2006: Behindertengleichstellungspaket (ua. Auch BAW)
- 2007: **Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**
(in Kraft getreten 26.10.2008)
- 2010: Erster Staatenbericht zur UN-Konvention
- 2011: Entwurf eines Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen (2011 bis 2020) in Abstimmung mit EU-Disability Action Plan
- Juli 2012: Beschluss des Ministerrates über einen Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention



Änderung der Grundhaltung

- Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
- Menschen mit Behinderungen sind aktive Teilnehmer der Gesellschaft mit vollen und gleichen Teilhaberechten wie alle anderen Menschen auch
- Sie sind nicht bloße Empfänger von Sozialleistungen und Schutzbestimmungen (diese braucht es freilich vorerst weiter)
- Dazu muss sich die Gesellschaft umfassend ändern, vor allem die Einstellung der Menschen, aber auch die Politik auf allen Ebenen
- Nichtdiskriminierung, volle und effektive Teilhabe sowie Inklusion sind Grundprinzipien der UNBRK



Inklusion und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

- Gleichstellungsrecht und auch UN-Konvention machen keinen Unterschied nach Art oder Ausmaß der Behinderung
- Die Grundsätze, Ziele und Rechte gelten für alle gleichermaßen – die Schwierigkeiten der Umsetzung sind sehr unterschiedlich
- Menschen mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung (in AUT ca. 200.000 – siehe Microzensus 2007) stellen die drittgrößte Gruppe nach Art der Beeinträchtigung dar (nach Problemen mit Mobilität und Sehen)
- Menschen mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung haben hohen Anteil von Mehrfachbehinderung (v.a. geistige und Lernprobleme, Sprechprobleme, Mobilitätsprobleme)
- Soziale Barrieren (v.a. Vorurteile) sind für sie besonders hoch
- Diskriminierung am 1. Arbeitsmarkt und bei Geschäftsfähigkeit



Fünf Beispiele aus Praxis der BAW

- Zugang zum Arbeitsmarkt für Person mit Persönlichkeitsstörung
- Drohende Kindesabnahme bei Mutter mit Autoaggressionsverhalten in Jugend und jungem Erwachsenenalter (seit acht Jahren aber keine Probleme mehr)
- Entzug eines Pflegekindes nach kurzfristigem stationären Aufenthalt einer Pflegeelternfamilie (der Mutter) wegen Depression
- Ausschluss aus Krankenzusatzversicherung für Frau nach kurzer Antidepressionsbehandlung (im Gefolge des Todes ihres Gatten)
- Viele Fälle von Beschwerden gegen Verhängung Sachwalterschaft



Herausforderungen aus Sicht BehAnw.

- Kenntnis der UN-Konvention (und des Grundsatzes der Inklusion) noch nicht ausreichend gegeben
- Inklusion erfordert holistischen (umfassenden) Ansatz
- Hohe Gefahr von Creaming
- Inklusion erfordert grundlegende Haltungs- und Strukturänderungen – Gestaltung durch Betroffene selbst!
- Ökonomistischer Leistungsbegriff erschwert Würdigung anderer Beiträge
- Inklusiver Gesellschaft ist per se solidarische Gesellschaft – Widerspruch zur Entwicklung der gesellschaftlichen Wirklichkeit
- Inklusion als Prozess einer schrittweisen Annäherung !?
- Vorbild: Gleichstellung der Geschlechter



Wird der Entwurf des NAP diesen Herausforderungen gerecht?

- Ist ein NAP des Bundes – Länder nicht umfasst
- Wurde auf Ressortebene erarbeitet – wenige interministerielle Vorhaben
- Projekte sind dem Grundsatz der kurzfristigen politischen Umsetzbarkeit unterworfen – kein konsistenter Zusammenhang zwischen Ziel/Strategien und Maßnahmen
- Messbarkeit und Controlling sind unterentwickelt
- Genereller Budget-/Finanzierungsvorbehalt – keine zusätzlichen Mittel
- Menschen mit psychischer Beeinträchtigung kaum explizit adressiert
- Dennoch bedeutendes Dokument - Fortschritt

